

# RS Vwgh 1994/7/5 94/14/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lita;

EStG 1972 §23 Z1;

EStG 1988 §22 Abs1 Z1 lita;

EStG 1988 §23 Z1;

### Rechtssatz

Das Entwerfen von Brillenfassungen - insbesondere solche für einen Brillenhersteller - stößt sehr bald an Grenzen, die eine Beurteilung der Tätigkeit als künstlerische nahezu ausschließt, da nicht übersehen werden darf, daß gerade eine Brille - soll sie auch als solche verwendbar sein, wovon bei einem Brillenhersteller verwendeten Entwürfen auszugehen ist - notwendigerweise an eine bestimmte vorgegebene Form gebunden ist, für deren Erzielung letztlich verschiedene Kombinationen von geschwungenen oder geraden Linien ausreichen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140032.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)